# S A T Z U N G des "Tennis-Club Kellinghusen von 1928 e.V."

#### § 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

- 1. Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Kellinghusen von 1928 e.V.".
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Kellinghusen.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Schleswig Holstein e.V. sowie des Landes- und Kreissportverbandes.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für erwachsene und jugendliche Mitglieder verwirklicht.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kellinghusen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem sportlichen Sektor zu verwenden hat.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- 6. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Clubs nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Aktives oder förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und anderer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

#### § 4 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

 Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 Die aktiven Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein die vom Vorstand beziehungsweise von der Mitgliederversammlung erlassenen

## § 5 Vereinsstrafgewalt und Beendigung der Mitgliedschaft

Sport- und Hausordnungen sowie andere Beschlüsse zu beachten.

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein beendet.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftstüchtigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit 3-monatiger Kündigungsfrist erfolgen. Über Austrittserklärungen von Mitgliedern, die von der 3-monatigen Kündigungsfrist abweichen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3. Ein Mitglied kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt, wenn die fälligen Zahlungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung erfolgten. Der Beschluss des Vorstandes über einen Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4. Wenn ein Mitglied sich grob unsportlich verhält, schuldhaft in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt oder grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnung des Vereins begeht vereinsschädigend verhält, kann es durch Beschluss des Vorstandes einen Verweis erhalten, die Rechte aus der Mitgliedschaft aberkannt bekommen oder auch durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vereinsschädigendes Verhalten liegt zum Beispiel vor bei
  - groben Satzungsverstößen,
  - beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten,
  - Verleumdung der Vorstandsmitglieder,
  - Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern,
  - erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern.

Über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit gem. § 12 Ziffer 3. Vor der Einleitung des Ausschlussverfahrens und Entscheidung des Vorstandes informiert der Vorstand das betroffene Vereinsmitglied mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung des konkreten Fehlverhaltens und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Dabei wird das betroffene Vereinsmitglied darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Entscheidung in der kommenden Vorstandsitzung durch Beschluss getroffen wird. Beim Ausschluss Jugendlicher muss der Jugendwart an der betreffenden Sitzung des Vorstandes teilnehmen. Der Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mit Begründung schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Berufungsausschuss einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstandsbeschluss und die Berufung sind dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses mitzuteilen.

#### § 6 Berufungsausschuss

Der Berufungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und aus drei Beisitzern. Die Mitglieder des Berufungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder des Berufungsausschusses werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Berufungsausschuss fasst seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren oder aufgrund mündlicher Verhandlungen nach vorheriger Anhörung des Vorstandes und des Berufungsführers.

Der Berufungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung des Berufungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse des Berufungsausschusses sind dem Vorstand und dem Berufungsführer schriftlich mitzuteilen.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Eine mögliche Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann zu Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins besondere Beiträge oder Umlagen festsetzen.
- 3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### § 8 Organe des Vereins

Beschlussfähige Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- A. dem geschäftsführenden Vorstand
- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister(in)
- B. den weiteren Mitgliedern

- d) dem/der Sportwart(in)
- e) dem/der Jugendwart(in)
- f) dem/der Schriftführer(in)
- g) dem/der Platzwart(in)
- h) dem/der Pressereferenten(in)
- i) dem/der Festwart(in)
- 2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die 1. Vorsitzende, der/die
- 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3. Die Vorstandsmitglieder haben zur jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

# § 10 Kassenprüfer(innen)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von zwei Jahren. Es ist ihnen gestattet, Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber zu geben, dass sie die Bücher und Belege überprüft und ob sie die Vermögensbestände und Kassenführung in Ordnung befunden haben. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### § 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt - mit Ausnahme des/der Jugendwartes(in). Der/die Jugendwart(in) wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

In Kalenderjahren mit einer ungeraden Endziffer werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt: der/die 2. Vorsitzende, der/die Jugendwart/in, der/die Platzwart/in, der/die Pressereferent(in).

In Kalenderjahren mit einer geraden Endziffer werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt: der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in), der/die Schriftführer(in), der/die Festwart(in), der/die Sportwart(in). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer neu zu besetzen.

#### § 12 Sitzungen, Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit einen jährlichen Haushaltsetat, wobei das Haushaltsjahr am 1. Januar eines jedes Jahres beginnt und am 31. Dezember eines jeden Jahres endet. Der Vorstand ist nicht berechtigt,

investive Einzelmaßnahmen von mehr als 20.000 Euro zu bewilligen. Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben an Einzelpersonen oder zu beschließende Ausschüsse zu delegieren.

- 2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/von der 2. Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen muss eingehalten werden.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4. Jedes Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Er/Sie repräsentiert den Verein. Gemeinsam mit dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in) erstellt er/sie jährlich einen Haushaltsentwurf.

Der/die 2. Vorsitzende unterstützt den/die 1. Vorsitzende(n) und vertritt diesen/diese im Verhinderungsfall. Er/Sie unterstützt den/die Sportwart(in). Ferner obliegen ihm/ihr Betreuung und Vermietung sowie die wirtschaftliche Führung der Hallenplätze des Vereins. Der/die Schatzmeister(in) verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Kassengeschäfte. Er/Sie ist zu einer geordneten Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins verpflichtet. Er/Sie zieht die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen ein. Er/Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung mit allen Belägen den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

Der/die Sportwart(in) organisiert und leitet den sportlichen Betrieb des Vereins. Ihm/Ihr obliegen die Veranstaltungen aller vereinsinternen und offenen Wettspiele. Er/Sie ist zuständig für die Aufstellung von Clubmannschaften.

Der/die Jugendwart(in) betreut und fördert den jugendlichen Nachwuchs. Er/Sie leitet und überwacht den Spielbetrieb der Jugendlichen.

Der/die Platzwart(in) ist zuständig für die ordnungsgemäße Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung der clubeigenen Anlage und Geräte. In Zusammenarbeit mit Dritten sorgt er/sie für die fachgerechte und wirtschaftliche Pflege.

Der/die Schriftführer(in) ist für die Protokollführung, Einladung zu Sitzungen und anderem Schriftverkehr zuständig.

Der/die Pressewart(in) trägt dafür Sorge, dass über die sportlichen und gesellschaftlichen Belange des Vereins und die Ergebnisse von Wettspielen in den dafür geeigneten Presseorganen berichtet und ein positives Image des Vereins gefördert wird.

Der/die Festwart(in) organisiert sportliche und gesellige Veranstaltungen des Vereins, die das Vereinsleben sowohl im geselligen als auch im sportlichen Bereich fördern.

5. Der Vorstand kann gemäß Abs. 1 unabhängig von der festgelegten Aufgabenverteilung unter Abs. 4 bestimmte Tätigkeiten an Einzelpersonen oder Ausschüsse delegieren.

#### § 13 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; Genehmigung des Kassenberichtes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und anderer Beiträge
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung/Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden mit einer 2/3 Mehrheit
- f) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden
- g) Beschlussfassung über Kreditaufnahmen
- h) Beschlussfassung über investive Maßnahmen mit einem

Ausgabenvolumen von mehr als 20.000 Euro

i) Wahl des Berufungsausschusses

#### § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, und zwar im I. Quartal, außer wenn durch höhere Gewalt nicht möglich, findet eine Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht per Aushang in dem rechten Schaukasten, links von der Haupteingangstür zum Hallenbereich, gegenüber dem Zugang zur Gastronomie.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Eine Mitgliederversammlung ist auch vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

#### § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/von der Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied nach der im § 9 festgelegten Reihenfolge.

Bei der Wahl des/der Vorsitzenden soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter(in) übertragen werden.

2. Die Abstimmung erfolgt offen oder geheim.

Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

- 3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
- 4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter(in) zu ziehende Los.
- 5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/von der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Das Beschlussprotokoll wird nach Fertigstellung im Clubhaus ausgelegt.

# § 16 Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung kann für die Vereinsjugend eine besondere Jugendordnung oder Änderung für eine Vereins-Jugendordnung beschließen.

# § 17 Ehrenordnung

Die Auszeichnung und Ehrung von Mitgliedern für langjährige Mitgliedschaft, für besondere sportliche Leistungen und Verdienste um das Vereinsleben regelt eine Ehrenordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und wird der Satzung als Anhang beigefügt.

#### § 18 Datenschutz

- 1. Die Mitglieder sind mit ihrer Adresse, ihrer Bankverbindung und den personenbezogenen Daten ihrer Vorstände und Funktionsträger (Namen, Vornamen, Anschriften, Funktionen im Verein, Telefon, Fax, e-mail-Anschrift) im EDV-System des Tennis-Clubs gespeichert.
- 2. Ferner werden im EDV-System des Tennisverbandes Schleswig-Holstein die Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins-/Spartenmitglieder gespeichert und bearbeitet, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.
- 3. Die namentliche Vereinsliste ist dem Vorstand des Tennisclubs auf Anforderung zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte im Einzelfall auszuhändigen.
- 4. Alle gespeicherten Daten werden nur intern verarbeitet und nur, soweit dies zur Förderung der Vereinszwecke notwendig ist und kein Anhaltspunkt besteht, dass eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.

5. Den Gliederungen und Mitgliedern sind diese Daten im Rahmen des internen EDV-Systems unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich, soweit sie für den Sportbetrieb und die Kommunikation der Mitglieder untereinander notwendig sind.
6. Der Tennisclub informiert die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf Internetseiten veröffentlicht. Dabei können neben den genannten Daten auch personenbezogene Daten von Vereins-/Spartenangehörigen (Namen, Vornamen, Jahrgang, Platzierungen und andere Spielergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.

## § 19 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann während einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Kellinghusen im Sinne des Paragraphen 2, Abs. 4 zu.
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

# § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller früheren Satzungen mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Anhang: Ehrenordnung**, beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 9. März 2011.

#### Grundsätze

- **1.** Die Ehrenordnung ist eine Ausführungsleitlinie für Auszeichnung und Ehrung von Mitgliedern des Tennisclub Kellinghusen von 1928 e. V.
- 2. Zuständig für die Entscheidung einer Ehrung mit Ehrennadeln, Verdienstnadeln und Leistungsnadeln ist der Vorstand. Die Entscheidung wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- **3.** Zuständig für die Verleihung der Titel Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand empfiehlt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu würdigende Mitglieder nach den Richtlinien der Ehrenordnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verleihung eines Titels mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- **4**. Jedes Mitglied kann dem Vorstand in schriftlicher Form und mit Begründung Vorschläge zur Verleihung von Verdienstnadeln, Leistungsnadeln oder Vorschläge zur Verleihung der Titel Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender machen.
- **5.** Ehrungen werden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen durch den 1. Vorsitzenden oder durch seinen Vertreter vorgenommen. Ehrungen sind in der Mitgliederverwaltung zu erfassen.
- **6.** Vor einer öffentlichen Beratung oder Abstimmung über eine Ehrung, ist die betroffene Person zu befragen, ob sie die Ehrung bei Zustimmung annimmt.

# Ehrungen für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder mit 25-jähriger Mitgliedschaft werden mit einer Ehrennadel mit Lorbeer in Bronze inklusive Schatulle und Gravur auf Platte "25 Jahre" geehrt.
- 2. Mitglieder mit 40-jähriger Mitgliedschaft werden mit einer Ehrennadel mit Lorbeer in Silber inklusive Schatulle und Gravur auf Platte "40 Jahre" sowie einem kleinen Präsent geehrt.
- **3.** Mitglieder mit 50-jähriger Mitgliedschaft werden mit einer Ehrennadel mit Lorbeer in Gold inklusive Schatulle und Gravur auf Platte "50 Jahre" sowie einem Präsent geehrt.
- **4.** Mitglieder mit 60-jähriger Mitgliedschaft werden mit einer Ehrennadel mit Lorbeer in Gold inklusive Schatulle und Gravur auf Platte "60 Jahre" sowie einem besonderen Präsent geehrt.
- **5.** Mitglieder mit 70-jähriger oder 80-jähriger Mitgliedschaft werden mit einer Urkunde und einem besonderen Präsent geehrt.

# Ehrungen für sportliche Verdienste

Mitglieder, die sportlich in hervorragender Weise in Erscheinung getreten sind, zum Beispiel Landesmeister, Spitzenplatz auf der Rangliste des Tennisverbandes Schleswig-Holstein, können mit einer Leistungsnadel geehrt werden.

# Ehrungen für Verdienste auf dem Gebiet der Vereinsleitung

Voraussetzung für eine Ehrung mit einer silbernen oder goldenen Verdienstnadel ist eine verdienstvolle und langjährige Mitarbeit im Vorstand.

- 1. Wer mindestens 10 Jahre im Vorstand tätig ist, wird mit einer silbernen Verdienstnadel und einem kleinen Präsent geehrt.
- 2. Wer mindestens 20 Jahre im Vorstand ist, wird mit einer goldenen Verdienstnadel und einem Präsent geehrt.
- 3. Abweichend davon können Mitglieder des Vorstandes unabhängig von der zeitlichen Zugehörigkeit mit einer Verdienstnadel in Silber oder Gold geehrt werden, wenn sie sich in herausragender Weise um das Vereinsleben verdient gemacht haben.

# Ehrenmitgliedschaft

- 1. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die Träger der goldenen Verdienstnadel sind.
- 2. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die mehr als 50 Jahre dem TCK als Mitglieder angehören.
- 3. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich nachhaltig durch hervorragendes Handeln zum Wohle des TCK ausgezeichnet haben.

# Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer Träger der goldenen Verdienstnadel ist und das Amt des 1. Vorsitzenden langjährig und verdienstvoll geführt und sich in hervorragender Weise ausgezeichnet hat. Der Ehrenvorsitzende ist beitragsfrei.

#### **Todesfälle**

Erhält □ der Clubvorstand Kenntnis vom Ableben eines Vereinsmitgliedes, wird, unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit, ein Kondolenzschreiben bzw. –karte den Hinterbliebenen seitens des Vorstandes ausgehändigt.

Beim □ Ableben von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern, aktiven Vorstandsmitgliedern und Trägern der goldenen Ehrennadel werden diese seitens des Vereins für ihre Arbeit mit Kranz und einer Kranzschleife und einem Nachruf in der Regionalzeitung geehrt.

#### Widerruf

Der TC Kellinghusen von 1928 e. V. kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes widerrufen, wenn die betroffene Person sich der Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Der Vorstand hat außerdem das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die betroffenen Personen sich der Auszeichnung als unwürdig erwiesen haben.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die Ehrengaben bzw. Auszeichnungen an den TC Kellinghusen zurückzugeben.

Letzte Änderung: § 5, Absatz 4, in der Mitgliederversammlung am 29.3.2023